

Veröffentlichungsvermerk

Gemeinde:	Stadt Penzlin
Satzung:	Haushaltssatzung 2017
Abkürzung:	/
Gremium:	Stadtvertretung
beschlossen am:	07.02.2017
Beschlussvorlage-Nr.:	3/2017
Ausfertigungsdatum:	04.04.2017
Bekanntmachung	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 312/2017 vom 15.04.2017
Zusätzliche Bekanntmachung:	http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt-Penzlin/Ortsrecht am 18.04.2017
Gültig ab:	01.01.2017
Dokumenttyp:	Satzung

Haushaltssatzung der Stadt Penzlin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penzlin vom 07.02.2017 Beschluss Nr. 3/2017 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.333.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.774.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-440.900 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-440.900 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	258.200 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-182.700 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	6.835.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	6.835.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.205.100 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.205.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	491.100 EUR

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

491.100 EUR
0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wird nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.659.628 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 370 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 37,6875 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	33.560.202 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	33.380.002 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	33.197.302 EUR.

Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um vorläufige Werte, da die entsprechenden Jahresabschlüsse noch nicht erstellt wurden.

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen.

- DK 0001 – Personal
- DK 0002 Afa
- DK 0003 - ILV
- DK 202 - Wald
- DK 1512 - Wahlen
- DK 1536 - Anteil WSG-Kita
- DK 4547 - Archiv, Stadtbibliothek., Tourismus
- DK 1524 - Wohnungswesen, DGH
- DK 1503 - Bauhof
- DK 1525- Museum
- DK1543 - Grundschule
- DK 1542 - Regionalschule u. Turnhalle
- DK 1505 - FFW-Penzlin
- DK 1506 - FFW-Alt Rehse
- DK 1507 - FFW-Gr. Vielen
- DK 1508 - FFW-Marihn
- DK 1509 - FFW-Kl. Lukow
- DK 1510 - FFW-Mallin
- DK 1540 - Heimat- u. Kulturpflege
- DK 1554 - Gemeindestr.
- DK 1599 – Wertberichtigung
- DK 1521 – Schullastenausgleich

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft folgende Produktsachkonten:

- DK 0101 - Investitionen THH 1
- DK 201 -- Investitionen THH 2
- DK 1024 - Investitionen Wohnungswesen/ DGH
- DK 1025 - Investitionen Museum
- DK 1040 - Investitionen Heimat-u. Kulturpflege
- DK 1041 - Investitionen Burgfest
- DK 1042 - Investitionen Regionalschule
- DK 1043 - Investitionen Grundschule
- DK 1064 - Investitionen Voßhaus
- DK 2003 - Investitionen Bauhof
- DK 2010 - Investitionen FFW Mallin
- DK 2015 - Investitionen FFW Penzlin
- DK 2016 - Investitionen FFW Alt Rehse
- DK 2017 - Investitionen FFW Gr. Vielen
- DK 2018 - Investitionen FFW Marihn
- DK 2019 - Investitionen FFW Kl. Lukow
- DK 2054 - Investitionen Gemeindestraßen

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 31.03.2017 unter folgenden Aufgaben erteilt

Genehmigung Stellenplan

Die Genehmigung des Stellenplanes erfolgt gemäß § 55 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V mit einer unter § 6 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Stellenanzahl von 37,6875 VzÄ unter folgenden Auflagen:

- a.) zusätzliche Stellen und Stellenanteile dürfen nur in Abstimmung und mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde in den Stellenplan aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellanteile auf Grund des Mutterschutzes, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem Personalbestand möglich sind.
- b.) Die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde bei Nachbesetzungen, welche keine Auswirkungen auf die Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente entfaltet, ist somit nicht erforderlich.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 31.03.2017 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.04.2017 bis zum 26.04.2017 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

<http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt-Penzlin/Ortsrecht> am 18.04.2017

Penzlin, den 04.04.2017




Der Bürgermeister